

NEUIGKEITEN UND TIPPS AUS DER PRAXIS

RÜCKERSTATTUNG STEUERN AUF WEF-VORBEZUG RECHTZEITIG GELTEND MACHEN

Gerade in Zeiten historisch niedriger Zinsen wird Wohneigentum für viele zum Thema. Nicht selten wird für das Aufbringen der geforderten Eigenmittel vom Recht Gebrauch gemacht, Mittel der beruflichen Vorsorge für den Erwerb und die Erstellung von Wohneigentum zu verwenden (Art. 1 ff. WEFV i.V.m. Art. 30d BVG). Die auf diese Weise vorbezogenen Gelder werden gemäss Art. 83a BVG als Kapitalleistung aus Vorsorge besteuert (getrennt vom übrigen Einkommen unter Anwendung eines privilegierten Tarifs).

Werden vorbezogene Gelder wieder einbezahlt (freiwillig oder obligatorisch, siehe Art. 30d BVG), gilt es zu beachten, dass die bei der Auszahlung des Vorbezugs erhobenen Einkommensteuern zurückerstattet werden können (Art. 83a Abs. 2 BVG). Eine solche Rückerstattung der beim Vorbezug erhobenen Einkommensteuern erfolgt aber nur auf Antrag des Steuerpflichtigen.

Für die Rückerstattung ist ein schriftliches Gesuch an diejenige Steuerbehörde zu richten, die den Steuerbetrag bei der Auszahlung erhoben hat. Mit dem Gesuch einzureichen sind (vgl. Art. 14 Abs. 3 WEFV):

- eine Bescheinigung über die Rückzahlung, wobei es sich um die WEF-Meldung der Vorsorgeeinrichtung über die Rückzahlung (Form. WEF-RZ) handelt;
- eine Bescheinigung über das im Wohneigentum investierte Vorsorgekapital, wobei es sich um den von der ESTV ausgestellten Registerauszug (Bescheinigung für die kantonale Steuerverwaltung) handelt; und

- eine Bescheinigung über die auf dem Vorbezug bezahlten Steuern.

Das Recht auf Steuerrückerstattung erlischt aber nach Ablauf von drei Jahren seit Wiedereinzahlung des Vorbezugs. Bei gestaffelter Rückzahlung gilt die Verwirkungsfrist, für jeden wiedereinbezählten Betrag gesondert (wobei der Mindestbetrag für eine Rückzahlung CHF 20'000 beträgt, vgl. Art. 7 WEFV). Auch dies sollte im Auge behalten werden. Wird die Dreijahresfrist verpasst, können die bezahlten Steuern nicht mehr zurückgefordert werden.

Die ESTV unterhält ein Register für alle Transaktionen. Nachdem die Vorsorgeeinrichtung der ESTV die Rückzahlung mit dem entsprechenden Formular (Form. WEF-RZ) gemeldet hat, sendet die ESTV dem Steuerpflichtigen unaufgefordert den Registerauszug und das eingegangene Formular WEF-RZ zu und weist ihn auf die für die Steuerrückerstattung zuständige Behörde hin.

Trotzdem geht die Gesuchstellung für die Steuerrückerstattung gemäss unserer Praxiserfahrung mitunter vergessen. Bei Ablauf der Dreijahresfrist ist der Rückerstattungsanspruch verwirkt. Bei einem allfälligen erneuten Bezug der wiedereinbezählten Gelder erfolgt eine neuerliche Besteuerung, womit auf diesem Betrag im Endeffekt eine doppelte, wenn auch privilegierte Besteuerung eintritt.

September 2016